



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

## Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des SchfHwG

Der Fachkräfte- und Meistermangel im Schornsteinfegerhandwerk führt dazu, dass immer häufiger Bezirke nicht besetzt werden können. Die Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen wird dadurch zunehmend gefährdet.

Das jetzige SchfHwG sieht vor, dass dauerhaft unbesetzte Bezirke aufgelöst und auf die umliegenden Bezirke aufgeteilt werden. Dies funktioniert jedoch nur, wenn flächendeckend für eine Entlastung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gesorgt wird, damit im Fall einer Auflösung die neuen Bezirkszuschnitte von diesen mit bearbeitet werden können.

Der Entwurf zur Änderung des SchfHwG beschreibt zwar einleitend die Problematik der unbesetzten Bezirke, bietet aber inhaltlich keine flächendeckenden und nachhaltigen Lösungsansätze. Vielmehr dient der Entwurf zur Änderung des SchfHwG als Instrument, um nur einige Schornsteinfegerbetriebe im privatwirtschaftlichen Bereich für den Transformationsprozess im Wärmemarkt zu stärken, indem nur Betriebe profitieren können, die einen Meister angestellt haben. In der Begründung zum Referentenentwurf geht das BMWK davon aus, dass nur ca. 300 angestellte Meister pro Jahr als Vertreter benannt werden. Auf welcher empirischen Grundlage diese Feststellung steht, wird nicht deutlich. Vor diesem Hintergrund stellen wir die Änderung des SchfHwG gänzlich infrage, da die geplanten Änderungen bei Weitem nicht dazu beitragen, alle Schornsteinfegerbetriebe bei dem anstehenden Transformationsprozess zu unterstützen. Zudem tragen die geplanten Änderungen nicht dazu bei, die unbesetzten Bezirke besetzt zu bekommen. Aus ökonomischer Sichtweise werden die Änderungen in dem vorliegenden Entwurf keine Lösungen für die Problemstellungen des Schornsteinfegerhandwerks bieten.

Wir als ZDS wollen eine minimalinvasive Lösung, damit unbesetzte Bezirke flächendeckend vergeben werden können. Dies erreichen wir durch die Verlängerung der Intervalle der Feuerstättenschau von derzeit 3,5 auf 5 Jahre. Die Gebühren für die Feuerstättenschau müssen unserer Meinung nach in der Form angehoben werden, sodass durch die Verlängerung der Intervalle keine Umsatzeinbußen für das Schornsteinfegerhandwerk entstehen. So können unbesetzte Bezirke problemlos auf andere Bezirke aufgeteilt werden, ohne dass es zu einer Überlastung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger kommt. Mit unserer Stellungnahme weisen wir auf die Nachteile für Arbeitnehmer hin, welche durch die Einführung der Vertreterregelung in § 11b (nach Synopse) entstehen würden. Der Schutz der Beschäftigten muss neben der Wahrung der Betriebs- und Brandsicherheit grundsätzlich oberste Priorität genießen. Der § 11b (nach Synopse) muss daher gestrichen werden. Diese und weitere Änderungen zum Entwurf zur Änderung des SchfHwG beschreiben wir wie folgt:



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

## § 5 Abs. 1 Satz 2 Mängel

### Referentenentwurf:

Ihre Behebung ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, nachzuweisen.

### Vorschlag ZDS:

Ihre Behebung ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag **der Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten** nachzuweisen.

### Begründung:

Die Änderung der Frist für die Vermerkung im Formblatt, die bisher ausgehend vom Zeitpunkt der Frist im Feuerstättenbescheid gesetzt wurde, soll aus praktikablen Gründen auf die Frist zur Ausführung der Tätigkeit gesetzt werden. Diese Änderung ist folgerichtig und erspart zwei unterschiedliche Zeitpunkte für den Beginn der Fristsetzungen.

## § 9a Abs. 2 Satz 1 Nummer 6 Bewerber und Bewerberinnen

### Referentenentwurf:

6. die Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder deren Vorlage, sowie die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses,

### Vorschlag ZDS:

6. die Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder deren Vorlage, sowie die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses **oder den Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der gelten Fassung,**

### Begründung:

Sollte lediglich die Vorlage eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses für die Bewerbung gefordert werden, kann dies in der Praxis dazu führen, dass Bewerbungsfristen teilweise nicht eingehalten werden können. Die Einholung eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses dauert zwischen mehreren Tagen und einigen Wochen. Der ZDS fordert zusätzlich zur Vorlage die Möglichkeit der Abgabe einer Zustimmungserklärung bei der Bewerbung. Diese Vorgehensweise hat sich bspw. in Niedersachsen bewährt.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

## § 9a Abs. 2 Satz 1 Nummer 9 Bewerber und Bewerberinnen

### Referentenentwurf:

9. den Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als Vertreter nach § 11b oder die Erklärung, dass kein solches Amt ausgeübt wird, und

### Vorschlag ZDS:

9. den Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ~~oder als Vertreter nach § 11b~~ oder die Erklärung, dass kein solches Amt ausgeübt wird, und

### Begründung:

Siehe Begründung zu § 11b.

## § 9a Abs. 2 Satz 1 Nummer 10 Bewerber und Bewerberinnen

### Referentenentwurf:

10. die Angabe, ob eine frühere Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als Vertreter nach § 11b innerhalb der letzten sieben Jahre nach § 12 Absatz 1 aufgehoben wurde oder ob ein derartiges Aufhebungsverfahren anhängig ist oder war.

### Vorschlag ZDS:

10. die Angabe, ob eine frühere Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ~~oder als Vertreter nach § 11b~~ innerhalb der letzten **zehn** Jahre nach § 12 Absatz 1 aufgehoben wurde, ~~oder~~ ob ein derartiges Aufhebungsverfahren anhängig ist oder war **und ob der Bewerber oder die Bewerberin in den letzten zehn Jahren bereits auf einen Kehrbezirk bestellt gewesen ist.**

### Begründung:

Die Aufhebung eines Bezirks stellt die persönliche Eignung infrage. Eine Aufhebung der Bestellung nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 auf Antrag des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vor einem abgeschlossenen und wirksamen Aufhebungsverfahren ist oftmals gängige Praxis. Dies verschleiern die mangelnde persönliche Eignung gegenüber der Behörde. Um die Transparenz über die Bewertung der persönlichen Eignung eines Bewerbers sicherzustellen, müssen beide Verfahren bei der Bewerbung auf einen Bezirk bekannt sein. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit sind die o.g. Angaben der letzten 10 Jahre einzureichen.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

## § 10 Abs. 1 Bestellung und kommissarische Verwaltung

### Referentenentwurf:

(1) Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet. Die bestellte Person kann bei der zuständigen Behörde bis spätestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze nach Satz 1 einen Antrag auf Verlängerung über diese Altersgrenze hinaus höchstens bis zum Ende der Bestellungszeit stellen. Die Verlängerung endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 70. Lebensjahr vollendet. Die Bestellungsbehörde kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes über die gesundheitliche Eignung für eine Verlängerung über die Altersgrenze hinaus verlangen.

### Vorschlag ZDS:

(1) Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auf **zehn** Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet. ~~Die bestellte Person kann bei der zuständigen Behörde bis spätestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze nach Satz 1 einen Antrag auf Verlängerung über diese Altersgrenze hinaus höchstens bis zum Ende der Bestellungszeit stellen. Die Verlängerung endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 70. Lebensjahr vollendet. Die Bestellungsbehörde kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes über die gesundheitliche Eignung für eine Verlängerung über die Altersgrenze hinaus verlangen.~~

### Begründung:

Die Anpassung des Bestellungszeitraums von bisher sieben auf zehn Jahre ist die Folge unseres Änderungsvorschlages in § 14. Die Verlängerung der Intervalle für die Feuerstättenschau würde mit einem Bestellungszeitraum von sieben Jahren in der Praxis zu Problemen führen. Mit dem vollständigen Inkrafttreten des SchfHWG im Jahr 2013 wurde das Intervall für die Feuerstättenschau von damals 5 auf 3,5 Jahre verkürzt. Dies hatte seinerzeit jedoch nichts mit der Betriebs- und Brandsicherheit zu tun, sondern mit dem Vergabezeitraum für Bezirke an einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Bis zur Liberalisierung des Schornsteinfegerhandwerks wurde die Feuerstättenschau alle fünf Jahre von den Bezirksschornsteinfegermeistern durchgeführt. Die Betriebs- und Brandsicherheit hat sich durch den auf 3,5 Jahre verkürzten Zeitraum nicht signifikant verbessert, sondern führt in der Praxis zu einem erhöhten Verwaltungs- und Bürokratieaufwand.

Die Auswertung der Verrentungen in den Jahren von 2010 bis 2024 durch die Bayerische Versorgungskammer, bei der die Versorgungsanstalt der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger angesiedelt ist, hat ergeben, dass das durchschnittliche Renteneintrittsalter der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei 57 Jahren liegt. Eine Anhebung der Altersgrenze von derzeit 67 auf 70 Jahre ist praxisfremd.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

## § 11 Abs. 2 Vertretung

### Referentenentwurf:

(2) Ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger voraussichtlich weniger als einen Monat verhindert, hat er eine Vertretung durch eine der nach Absatz 1 benannten Personen eigenständig zu veranlassen. Im Rahmen ihrer Vereinbarungen über die Vertretung können die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auch Vereinbarungen über den Einsatz von betriebsangehörigen Vertretern nach § 11b für die Durchführung der Feuerstättenschau und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 treffen.

### Vorschlag ZDS:

(2) Ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger voraussichtlich weniger als einen Monat verhindert, hat er eine Vertretung durch eine der nach Absatz 1 benannten Personen eigenständig zu veranlassen. ~~Im Rahmen ihrer Vereinbarungen über die Vertretung können die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auch Vereinbarungen über den Einsatz von betriebsangehörigen Vertretern nach § 11b für die Durchführung der Feuerstättenschau und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 treffen.~~

### Begründung:

Siehe Begründung § 11b.

## § 11 Abs. 4 Vertretung

### Referentenentwurf:

(4) Der von der Behörde nach Absatz 3 Satz 2 bestimmte Vertreter hat seine Aufgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung wahrzunehmen. Die Kapitel 3 und 4 dieses Teils sind auf diese angeordnete Vertretung entsprechend anzuwenden. Die zuständige Behörde kann den Bezirk, in dem eine Vertretung erforderlich ist, für die Dauer der Vertretung aufteilen. Wenn für den Vertreter nach Absatz 3 ein Betriebsangehöriger als Vertreter nach § 11b bestellt ist, darf dieser auch in dem Bezirk, für den die Vertretung nach Absatz 3 angeordnet ist, für die Durchführung der Feuerstättenschau und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 eingesetzt werden.

### Vorschlag ZDS:

(4) Der von der Behörde nach Absatz 3 Satz 2 bestimmte Vertreter hat seine Aufgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung wahrzunehmen. Die Kapitel 3 und 4 dieses Teils sind auf diese angeordnete Vertretung entsprechend anzuwenden. Die zuständige Behörde kann den Bezirk, in dem eine Vertretung erforderlich ist, für die Dauer der Vertretung aufteilen. ~~Wenn für den Vertreter nach Absatz 3 ein Betriebsangehöriger als Vertreter nach § 11b bestellt ist, darf dieser auch in dem Bezirk, für den die Vertretung nach Absatz 3 angeordnet ist, für die Durchführung der Feuerstättenschau und der dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 eingesetzt werden.~~

### Begründung:

Siehe Begründung § 11b.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

## § 11b Vertretung durch Betriebsangehörigen für die Feuerstättenschau

### Referentenentwurf:

(1) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kann zudem bei der zuständigen Behörde schriftlich beantragen, einen Angehörigen seines Betriebs als Vertreter für die Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu bestellen. Der Vertreter muss die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. die Einverständniserklärung des Betriebsangehörigen zur Übernahme der Vertretung,
2. Nachweise zur Qualifikation des Betriebsangehörigen und
3. der Arbeitsvertrag des Betriebsangehörigen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen der vorgeschlagenen Person entsprechend § 9a Absatz 2 verlangen. Insoweit ist für die Fristberechnung nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

(3) Der angestellte Vertreter ist zu bestellen, wenn dieser persönlich und fachlich geeignet ist. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag ist die Bestellung zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses zu befristen. Soweit keine kürzere Frist bestimmt ist, endet die Bestellung mit dem Ende oder der Aufhebung der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Die Bestellung und eine etwaige Befristung sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der angestellte Vertreter wird im Namen und in Verantwortung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers tätig. Die §§ 10 Absatz 1, 12 Absatz 1 bis 3 und 18 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden, wobei im Falle des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowohl der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als auch der Betriebsangehörige einzeln antragsberechtigt sind.

### Vorschlag ZDS:

Streichung des gesamten § 11b.

### Begründung:

Die Vertretung durch Betriebsangehörige für die Durchführung der Feuerstättenschau löst nicht das Problem der immer größeren Anzahl an unbesetzten Kehrbezirken, weil:

1. **... angestellte Meister durch die Regelung in den Betrieben verbleiben werden, anstatt sich auf einen unbesetzten Kehrbezirk zu bewerben.** Die Betriebsinhaber werden ihre angestellten Meister mit höheren Entlohnungen und besseren Rahmenbedingungen in den Betrieben halten wollen. Dadurch fehlen diese angestellten Meister bei der Besetzung der freien Kehrbezirke.
2. **... in Regionen mit vielen unbesetzten Kehrbezirken in aller Regel wenige bis gar keine angestellten Meister vorhanden sind.** Exemplarisch für diese Situation kann die Stadt Pforzheim herangezogen werden. Hier waren im Jahr 2024 von den acht vorhandenen Kehrbezirken vier unbesetzt. Es fanden sich keine Bewerber für die unbesetzten Bezirke. Gleichzeitig gab es in den acht Kehrbezirken lediglich



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

einen angestellten Meister. Das Beispiel zeigt, dass die Vertreterregelung nicht zur Besetzung unbesetzter Kehrbezirke und damit nicht zur Lösung des behördlichen Problems beiträgt.

3. ... **keine Ansätze** in der vorgeschlagenen Vertreterregelung vorhanden sind, die **für einen Zuwachs an Fachkräften** im Schornsteinfegerhandwerk sorgen.
4. ... die **Vertreterregelung keine flächendeckende Lösung** bietet. Das Schornsteinfegerhandwerk leidet an einem massiven Fachkräftemangel an angestellten Meistern. Sowohl die Ausbildungskampagnen der letzten Jahre als auch die Ausbildungskostenausgleichskasse haben nicht zu einem Zuwachs an neuen Fachkräften geführt. Auch die Zahlen der erfolgreich abgeschlossenen Meisterprüfungen befinden sich seit Jahren auf einem zu niedrigen Niveau. Wenn nicht genügend Fachkräfte nachkommen und gleichzeitig lediglich 2.000 angestellte Meister hoheitliche Tätigkeiten übernehmen können, bleiben die Kehrbezirke weiterhin unbesetzt. Das BMWK hat bei den Gesprächen im Vorfeld zu diesem Referentenentwurf ganzheitliche Alternativlösungen und Ansätze ohne sichtbare Begründungen abgelehnt.

Die Vertretung durch Betriebsangehörige für die Durchführung der Feuerstättenschau führt nicht zur Weiterentwicklung des Schornsteinfegerhandwerks, weil:

1. ... **nur wenige angestellte Meister über einen kompletten Beststellungszeitraum in den Betrieben beschäftigt** bleiben. Grund dafür ist der falsche Einsatz der angestellten Meister in den Betrieben. Zu der Ausbildung zum Schornsteinfegermeister gehören vor allem Inhalte der Planung, Kalkulation, Personalführung, Akquise und Entwicklung neuer Tätigkeitsbereiche. Diese Qualifikationen werden nicht bis gar nicht abgerufen und in den Betrieben für die Weiterentwicklung eingesetzt. Eine Auswertung der Umsätze aus dem Jahr 2022 zeigt diese Problematik auf. Lediglich acht Prozent der Umsätze in den Schornsteinfegerbetrieben werden außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten erwirtschaftet.
2. ... Betriebsinhaber durch die kurze Dauer der Betriebszugehörigkeit der angestellten Meister nicht in andere Tätigkeitsbereiche expandieren, da **im Fall eines Mitarbeiterwechsels jedwede Entlastung** innerhalb kürzester Zeit **wegfällt**.
3. ... durch die Vertreterregelung die Kapazitäten von angestellten Meistern vermehrt für die Durchführung der Feuerstättenschau statt für zukunftsorientierte Tätigkeitsfelder eingesetzt werden. Der Betriebsinhaber selbst muss die neu gewonnenen Freiräume für die strategische Ausrichtung des Betriebes nutzen. Die Umsetzung der strategischen Pläne des Betriebsinhabers für **die Weiterentwicklung kann aufgrund des Mangels an Fachkräften jedoch nicht durchgeführt werden**. Letztendlich sorgt die Verlagerung von hoheitlichen Tätigkeiten auf angestellte Meister zwar dafür, dass die Betriebsinhaber Freiräume für die strategische Ausrichtung zur Weiterentwicklung der Betriebe gewinnen, aber die Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen auf der Strecke bleiben wird. Wir befürchten zudem, dass die **angestellten Meister** durch die Zusatzbelastung der Feuerstättenschau eine **Doppelbelastung** erfahren und einem **besonderen** physischen und psychischen **Druck** ausgesetzt werden.

Rund drei Viertel der Beschäftigten im Schornsteinfegerhandwerk haben keine Meisterqualifikation und müssen durch die Vertreterregelung in besonderem Maße um ihren eigenen Arbeitsplatz fürchten, wenn der Arbeitgeber zur eigenen Entlastung einen Meister einstellt. Die Beschäftigten im Schornsteinfegerhandwerk sind aufgrund der Betriebsstrukturen nicht durch das Kündigungsschutzgesetz geschützt. Kündigungen ohne die Angabe von Gründen beispielsweise sind jederzeit möglich und werden in der Praxis jetzt schon häufig beobachtet.

Der § 11b greift in die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein. Die daraus resultierenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen, sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer, wurden in dem vorliegenden Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. So zum Beispiel ist nicht geklärt, ob ein



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

Arbeitnehmer ohne Angabe von Gründen jederzeit auch einseitig seine Zustimmung zur Vertretung zurückziehen kann. Weiterhin ist nicht geklärt, ob in so einem Fall die einseitige Rücknahme der Zustimmung als Arbeitsverweigerung zu zählen ist und arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Arbeitnehmer mit sich zieht. Ebenso wenig ist geklärt, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen es für die Beteiligten haben kann, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger seinem angestellten Meister die Vertretung entzieht. In so einem Fall dürfte allein aus dem arbeitsrechtlichen Gewohnheitsrecht die durch die Vertretung vereinbarte höhere Vergütung nicht zurückgenommen werden.

### **Arbeitsrechtliche Fragestellungen zu § 11b SchfHWG (nach Synopse)**

Im Rahmen des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, insbesondere zu § 11b SchfHWG (neu) ergeben sich nach cursorischer Lektüre des Gesetzesentwurfes nach unserer Auffassung folgende arbeitsrechtliche Fragestellungen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

#### **Weisungsrecht**

Neben den das Arbeitsverhältnis prägenden arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen ist Kern des Arbeitsverhältnisses das seitens des Arbeitgebers bestehende Weisungsrecht, § 611a Abs. 1 BGB, dort Legaldefinition: „Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen.“

Hier ist darauf hinzuweisen, dass das Weisungsrecht seitens des Arbeitgebers ohne gesonderte arbeitsvertragliche Regelung nicht eingesetzt werden kann, um einen angestellten Meister zur Übernahme von Vertretungsarbeiten, mithin zu im Kern hoheitlichen Tätigkeiten, anzuweisen. Dies wäre nur nach gesonderter arbeitsvertraglicher Vereinbarung möglich, wobei sich ohnehin die Frage stellt, ob eine derartige Vereinbarung im Arbeitsvertrag bei einer durchzuführenden Inhaltskontrolle den strengen Maßstäben der §§ 307 ff. BGB standhalten würde. Dies dürfte zu verneinen sein, da der Gesetzesentwurf selbst davon ausgeht, dass eine Übernahme der Tätigkeiten durch den angestellten Meister auf freiwilliger Basis erfolgt oder erfolgen soll.

Damit wird im Bereich des Individualarbeitsrechts - und zwar sowohl für die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerseite - ein Problem geschaffen, ohne sich näher mit den Folgen auf arbeitsvertraglicher Ebene zu befassen: Tätigkeiten, die zunächst außerhalb der bestehenden beiderseitigen Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis stehen, sollen durch die Novelle des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes in öffentlich-rechtlicher Hinsicht ermöglicht werden, ohne dass diese (Tätigkeiten) Eingang in arbeitsvertragliche Regelungen finden können. Gerade die freiwillige Übernahme und die freiwillige „Rückgabe“ der einmal übernommenen Tätigkeit durch den Arbeitnehmer steht dem Charakter des Arbeitsverhältnisses als Dauerschuldverhältnis entgegen.

Dies wird deutlich, wenn man sich weiteren relevanten Punkte in diesem Zusammenhang einmal vor Augen führt.

#### **Arbeitszeit**

Mit der Übernahme der bisher dem Arbeitgeber vorbehaltenen Tätigkeit steigt gleichzeitig die Verantwortung des damit betrauten Arbeitnehmers und damit die von ihm für die Erledigung der (freiwillig!) Aufgaben benötigte notwendige Arbeitszeit. Dies noch aus einem weiteren Grund: Es ist selbstverständlich, dass das Gesetz per se nicht zu einem Anstieg der derzeit angestellten Schornsteinfeger bzw. angestellten Schornsteinfegermeister führt. Es wird lediglich die Möglichkeit eröffnet, dass (hoheitliche) Tätigkeiten, die bisher den selbstständigen Schornsteinfegermeistern vorbehalten waren, durch diese „delegiert“ werden. Im Ergebnis steht zu erwarten, dass von dieser Möglichkeit – sofern sie im Unternehmen tatsächlich besteht – durch eine Vielzahl von Arbeitgebern Gebrauch gemacht werden wird, mit der Folge, dass die hiermit verbundene notwendige Arbeitszeit auf Seiten der angestellten Schornsteinfegermeister weiter steigt, während auf Seiten der Arbeitgeber die Belastung (weiter) sinkt.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

## Vergütungserwartung

Mit der „freiwilligen“ Übernahme der Funktionen durch einen angestellten Schornsteinfegermeister wird denkbare – auf Seiten der Arbeitnehmer zurecht – eine Vergütungserwartung geweckt. Es ist anzunehmen, dass die gestiegene Vergütungserwartung in gewissem Umfang seitens der Arbeitgeber durch Lohn- oder Gehaltserhöhungen befriedigt wird. Jedoch birgt auch ein solches Vorgehen für die Arbeitnehmer ein erhebliches Streitpotenzial, was sich insbesondere vor dem Hintergrund des in Schornsteinfegerhandwerksbetrieben praktisch nicht vorzufindenden allgemeinen Kündigungsschutzes (es handelt sich fast ausschließlich um Kleinbetriebe iSd KSchG) als gefährlich erweisen könnte. Ganz gleich, ob sich die laut Arbeitsvertrag geschuldete Tätigkeit durch freiwillige Übernahme der hoheitlichen Tätigkeit ändert, steigt der Vergütungsanspruch durch vertragliche Vereinbarung oder konkludente Abrede zwischen den Parteien. Gibt der Arbeitnehmer nun „freiwillig“ die einmal übernommenen hoheitlichen Tätigkeiten zurück, wird dies auf Seiten des Arbeitgebers das ggf. berechnete Bedürfnis zur „Kürzung“ der zwischenzeitlich gezahlten Vergütung hervorrufen. Da ein derartiger Eingriff in das Leistungssynallagma durch einseitige Erklärung seitens des Arbeitgebers nicht möglich ist, wird der Ausspruch einer Änderungskündigung unumgänglich. Derartige arbeitsrechtliche Maßnahmen belasten ein Arbeitsverhältnis jedoch erfahrungsgemäß und führen üblicherweise kurz- und mittelfristig zu dessen Beendigung.

## Kündigungsschutz

Wie bereits oben angeführt, besteht in Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks praktisch kein Kündigungsschutz, da es sich weit überwiegend um Betriebe handelt, in welchen zehn oder weniger Arbeitnehmer – ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten – beschäftigt werden. In diesem Zusammenhang bleibt die Frage unbeantwortet, was bei Nicht-Übernahme / Ablehnung der Vertretung (da diese „freiwillig“ erfolgen soll) durch den angestellten Meister geschieht. Eine solche Entscheidung seitens des angestellten Meisters dürfte praktisch zu einer erheblichen Belastung der sensiblen Arbeitgeber-/Arbeitnehmer-Beziehung führen, welche wiederum nicht selten eine schwer angreifbare Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber zur Folge haben könnte. Auch insofern ist nicht so recht nachvollziehbar, warum der Gesetzesentwurf keine „Transformations-Regelungen“ das Arbeitsrecht betreffend enthält (wie auch immer diese aussehen mögen), obwohl das für die Vertretungsposition „notwendige Vertrauensverhältnis“ offensichtlich sehr wohl erkannt wurde.

Zudem geht aus dem Wortlaut nicht hervor, ob ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger tatsächlich nur „einen“ Angehörigen seines Betriebs als Vertreter benennen kann, oder ob das Wort „einen“, wie in Gesetzestexten üblich, auch den Plural beinhaltet. Letzteres würde bedeuten, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Vertreter in beliebiger Anzahl benennen kann. Dies würde mutmaßlich zu einer Gefährdung der Betriebs- und Brandsicherheit führen, da in solchen Fällen nicht klar wäre, wer die Letztverantwortung für die Feuerstättenschau trägt. Eine direkte Zuordnung im Verhältnis 1 : 1 zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und dem betriebsangehörigen Vertreter, ist somit nicht gewährleistet. Sollte die Regelung umgesetzt werden, so muss sichergestellt sein, dass jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger jeweils nur einen Vertreter benennen kann. Gleichmaßen muss sichergestellt sein, dass jeder Beschäftigte nur bei jeweils einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger als Vertreter benannt werden kann.

Auf Grundlage der Feuerstättenschau wird der Feuerstättenbescheid durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erlassen. Das Recht der Anhörung, also die Gelegenheit zur Äußerung, wird für die Eigentümer von Grundstücken und Räumen als Beteiligte im Zuge eines Verwaltungsaktes nach VwVfG §§ 28 unbegründet eingeschränkt. Die bisherigen Regelungen für den Verzicht auf die Anhörung werden nach § 28 Abs.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

2 nicht abgedeckt. Die Gefahr in Verzug, eine nicht eingehaltene Frist sowie eine automatische Einrichtung des Verwaltungsaktes können nicht herangezogen werden. Der Aufwand für eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder gar die Klärung der Anhörung durch den angestellten Meister rechtfertigen nicht die Ergebnisse für 300 Vertreter pro Jahr in Deutschland. Dieser Bürokratieaufwand steht nicht im Verhältnis zur Vertretung der geringen Anzahl von Bezirken.

Wenn der Gesetzgeber eine Weiterentwicklung für das Schornsteinfegerhandwerk erzielen möchte, müssen die Betriebe **insgesamt** und **flächendeckend** durch eine Reduzierung der hoheitlichen Tätigkeiten entlastet werden. Deshalb fordern wir eine **Verlängerung der Intervalle der Feuerstättenschau** und die Anpassung des Beststellungszeitraumes in den §§ 10 & 14.

### § 11a Verwaltung eines unbesetzten Bezirks

#### Referentenentwurf:

Weggefallen.

#### Vorschlag ZDS:

- (1) Wenn ein Bezirk unbesetzt ist, ist § 11 Absatz 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Stirbt ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, so sind der Erbe oder die Erben verpflichtet, der zuständigen Behörde den Todesfall unter Angabe des Sterbedatums unverzüglich anzuzeigen.

### § 12 Abs. 1 Satz 2 & 3 Aufhebung der Bestellung

#### Referentenentwurf:

In einem Antrag nach Nummer 1 ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Bestellung aufgehoben werden soll. Dieser Zeitpunkt soll frühestens drei Monate nach Antragstellung liegen.

#### Vorschlag ZDS:

In einem Antrag nach Nummer 1 ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Bestellung aufgehoben werden soll. Dieser Zeitpunkt **muss mindestens** drei Monate nach Antragstellung liegen. **Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn dies eine persönliche Härte bedeuten würde.**

#### Begründung:

Eine „Soll“-Formulierung, wie sie im aktuellen Referentenentwurf vorgesehen ist, führt in der Praxis zu Problemen bei der Neuvergabe von Kehrbezirken. Beispielsweise zwingt die Aufhebung der Bestellung innerhalb weniger Tage die zuständige Behörde dazu, den Kehrbezirk in die Verwaltung zu geben. Dies bedeutet eine weitere Mehrbelastung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Mit einer Frist von mindestens drei Monaten kann ein reguläres Ausschreibungsverfahren stattfinden und ein nahtloser Übergang auf den neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gewährleistet werden. Einzelfälle, welche eine persönliche Härte bedeuten, sind gesondert durch die zuständige Behörde zu betrachten.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

## § 12a Haftungsausschluss

### Referentenentwurf:

Eine Haftung des Staates an Stelle des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder dessen Vertreters besteht nicht.

### Vorschlag ZDS:

Eine Haftung des Staates an Stelle des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ~~oder dessen Vertreters~~ besteht nicht.

### Begründung:

Siehe Begründung § 11b.

## § 14 Abs. 1 Satz 1 Feuerstättenschau

### Referentenentwurf:

(1) Jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat zweimal während des Zeitraums seiner Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden seines Bezirks zu besichtigen, in denen folgende Arbeiten durchzuführen sind:

### Vorschlag ZDS:

(1) Jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat **persönlich** zweimal während des Zeitraums seiner Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden seines Bezirks zu besichtigen, in denen folgende Arbeiten durchzuführen sind:

### Begründung:

Siehe Begründung § 10.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

## § 14a Abs. 4 Feuerstättenbescheid

### Referentenentwurf:

(4) Findet für ein Grundstück oder einen Raum eine Bauabnahme statt, ist der Feuerstättenbescheid abweichend von Absatz 1 unverzüglich nach der Bauabnahme zu erlassen.

### Vorschlag ZDS:

(4) Findet für ein Grundstück oder einen Raum eine **Ausstellung einer Bescheinigung über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen** statt, ist der Feuerstättenbescheid abweichend von Absatz 1 unverzüglich nach der **Ausstellung der Bescheinigung** zu erlassen.

### Begründung:

Anpassung an die jeweilig geltenden Bauvorschriften der Bundesländer.

## § 19 Abs. 2 Führung des Kkehrbuchs

### Referentenentwurf:

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind dafür verantwortlich, dass die Eintragungen im jeweiligen Kkehrbuch vollständig und richtig geordnet vorgenommen sowie auf dem neuesten Stand gehalten werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Das Kkehrbuch ist elektronisch zu führen. Es muss jährlich abgeschlossen werden.

### Vorschlag ZDS:

(2) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind dafür verantwortlich, dass die Eintragungen im jeweiligen Kkehrbuch vollständig und richtig geordnet vorgenommen sowie auf dem neuesten Stand gehalten werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Das Kkehrbuch ist elektronisch zu führen. Es muss jährlich abgeschlossen werden. **Zur Überprüfung des elektronisch geführten Kkehrbuchs richtet die Behörde eine geeignete Schnittstelle ein.**

### Begründung:

Die fortschreitende Digitalisierung macht auch vor dem Schornsteinfegerhandwerk nicht halt. Schon heute ist das Kkehrbuch elektronisch zu führen (§ 19 Abs. (2) Satz 3 SchfHWG). Um der Behörde die Überprüfung der elektronischen Kkehrbücher zu erleichtern, soll künftig eine geeignete Schnittstelle eingerichtet werden, damit seitens des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers das benötigte Kkehrbuch zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann. Zumindest stichprobenartig zu überprüfen sind beispielsweise Fristen und Ausführung der Feuerstättenschau, Zeitpunkt und Inhalt der Feuerstättenbescheide, die Durchführung weiterer hoheitlicher Tätigkeiten sowie die Verwaltung der Termine laut Feuerstättenbescheid.



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

### § 19 Abs. 3 Nummer 1 Führung des Kkehrbuchs

#### Referentenentwurf:

1. die Kkehrbücher der letzten sieben Jahre und die jeweils letzten zwei Feuerstättenbescheide zu übergeben,

#### Vorschlag ZDS:

1. die Kkehrbücher der letzten **zehn** Jahre und die jeweils letzten zwei Feuerstättenbescheide zu übergeben,

#### Begründung:

Anpassung an die Vorgaben für die Aufbewahrungsfristen von Finanzunterlagen.

### § 19 Abs. 3 Nummer 2 Führung des Kkehrbuchs

#### Referentenentwurf:

2. die Unterlagen, die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlich sind, insbesondere Bauabnahmebescheinigungen, Formblätter, Mängelmeldungen und Bescheinigungen, zu übergeben und

#### Vorschlag ZDS:

2. die Unterlagen, die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlich sind, insbesondere **Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen**, Formblätter, Mängelmeldungen und Bescheinigungen, zu übergeben und

#### Begründung:

Anpassung an die jeweilig geltenden Bauvorschriften der Bundesländer.

### § 19 Abs. 4 Satz 1 Führung des Kkehrbuchs

#### Referentenentwurf:

- (4) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat ein Kkehrbuch sowie die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen einschließlich der eingereichten Formblätter bis zum Ablauf von sieben Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorschreiben.

#### Vorschlag ZDS:

- (4) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat ein Kkehrbuch sowie die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen einschließlich der eingereichten Formblätter bis zum Ablauf von **zehn** Jahren ab der



Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –

letzten Eintragung aufzubewahren, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorschreiben.

**Begründung:**

Anpassung an den Beststellungszeitraum (§ 10).

**§ 26 Abs. 1 Satz 2 Ersatzvornahme**

**Referentenentwurf:**

Sie soll hiermit den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beauftragen, ansonsten einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aus ihrem Bezirk.

**Vorschlag ZDS:**

Die **zuständige Behörde** soll hiermit den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beauftragen, ansonsten einen anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aus **dem Zuständigkeitsbereich der Behörde**.

**Begründung:**

Redaktionelle Änderung

Mit besten Grüßen  
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.  
– Gewerkschaft & Fachverband –  
Bundesverband

Daniel Fürst  
1. Vorsitzender